

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 37.

III A

Regulativ

für die

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen

(Vom 22. Mai 1936)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat. Die Wahl des Hauptgebietes „Betriebslehre“ in der Schlußdiplomprüfung setzt außerdem die Ablegung eines Praxisjahres voraus.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende und vektorielle Geometrie.
3. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle.
4. Chemie I und II.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

8276